

**Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über  
Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an die Träger von  
– Betreuungsangeboten an Grundschulen einschließlich Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren im Rahmen der  
Verlässlichen Grundschule  
– Angeboten der flexiblen Nachmittagsbetreuung an allgemein bildenden  
Schulen**

Verwaltungsvorschrift vom 03. August 2020  
in der Fassung vom 13. November 2023  
Az 53-6400-8/1

## **1. Zuwendungszweck**

1.1 Mit der Gewährung von Zuwendungen unterstützt das Land finanziell die Durchführung von Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen. Der Träger muss die Zuwendungen vollständig zur Finanzierung der Betreuungsmaßnahme beziehungsweise zur Deckung seiner finanziellen Ausfälle durch die soziale Gestaltung der Elternbeiträge verwenden. Betreuungsangebote, die eine anderweitige Förderung nach anderen Vorschriften erhalten (zum Beispiel Jugendbegleiter, Förderung durch die Kommune nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz), werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

1.2 Zuwendungen werden gewährt für

1.2.1 die Durchführung von Betreuungsangeboten an Grundschulen einschließlich Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren im Rahmen der Verlässlichen Grundschule,

1.2.2 die Durchführung von flexiblen Nachmittagsbetreuungsangeboten an allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme

- der Gemeinschaftsschulen nach § 8a Schulgesetz
- der staatlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat
- der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung
- der weiterführenden Stufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren. Hiervon nicht umfasst sind weiterführende Stufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen.

## **2. Rechtsgrundlage**

Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinien, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften (VV) hierzu und der Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

### **3. Zuwendungsempfänger und Weiterleitung der Zuwendungen**

- 3.1 Empfänger der Zuwendungen nach Nummer 1.2.1 und 1.2.2 sind die öffentlichen Schulträger sowie freie Träger (zum Beispiel Kirchen, Elternvereine, Fördervereine, Sportvereine), die Träger von entsprechenden Betreuungsangeboten sind.
- 3.2 Sofern Elternvereine beziehungsweise Elterninitiativen unter der Gesamtverantwortung eines öffentlichen Schulträgers Betreuungsangebote einrichten, können die öffentlichen Schulträger als Zuwendungsempfänger durch Zuwendungsbescheid ermächtigt werden, die Zuwendung weiterzuleiten. Hierbei ist insbesondere VV Nummer 12 zu § 44 LHO zu beachten.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

#### 4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1.1 Zuwendungen werden im Rahmen von maximal 15 Stunden wöchentlich je Gruppe gewährt.
- 4.1.2 Jeder Gruppe im Sinne von Nummer 6.1 und 6.2 muss mindestens eine gesonderte Betreuungskraft zur Verfügung stehen. Dies ist vom Träger des Betreuungsangebots sicherzustellen.
- 4.1.3 Zuwendungen an freie Träger werden nur gewährt, wenn sie gemeinnützig im Sinne von § 52 der Abgabenordnung sind.
- 4.1.4 Betreuungsgruppen an Internaten und Heimen im Sinne von § 28 Kinder und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg werden nach diesen Richtlinien nicht bezuschusst.
- 4.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (nach Nummer 1.2.1)
- 4.2.1 Zuwendungen werden nur für die tatsächlich geleistete Betreuungszeit an Schultagen unmittelbar vor bzw. nach dem vormittäglichen Unterricht gewährt. Der Zeitrahmen beträgt bis zu sechs Stunden einschließlich Unterricht und Pausen.
- 4.2.2 Die Betreuungszeit endet spätestens um 14.00 Uhr.
- 4.2.3 Sofern nicht überwiegend dieselben Kinder das Betreuungsangebot vor und nach dem Unterricht besuchen, können zwei Gruppen gebildet werden.
- 4.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für flexible Nachmittagsbetreuung (nach Nummer 1.2.2)
- 4.3.1 Zuwendungen werden nur für die tatsächlich am Nachmittag geleistete Betreu-

ungszeit an Schultagen gewährt. Die Zeiten des Mittagessens können im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift bezuschusst werden. Der Nachmittag im Sinne von Satz 1 beginnt frühestens um 12.00 Uhr und endet spätestens um 17.30 Uhr.

4.3.2 Die flexible Nachmittagsbetreuung erfolgt im Rahmen der Gesamtbetreuungskonzeption einer Kommune. Auf Verlangen der Bewilligungsstelle ist die Gesamtbetreuungskonzeption einer Kommune nachzuweisen.

## **5. Art und Form der Zuwendungen**

Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von Zuschüssen im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Zuwendungen bezwecken eine pauschale Beteiligung des Landes an den Kosten der Betreuungsangebote an Schulen.

## **6. Höhe der Zuwendungen**

6.1 Der Zuschuss je Gruppe für Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (nach Nummer 1.2.1) beträgt pro Schuljahr 652 Euro je betreuter Wochenstunde (60 Min.).

6.2 Der Zuschuss je Gruppe für die flexible Nachmittagsbetreuung (nach Nummer 1.2.2) beträgt pro Schuljahr 379 Euro je betreuter Wochenstunde (60 Min.).

6.3 Der Zuschuss nach Nummer 6.2 erhöht sich je Gruppe pro Schuljahr um 379 Euro je betreuter Wochenstunde (60 Min.) für flexible Nachmittagsbetreuungsangebote an den Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperlich und motorische Entwicklung auf insgesamt 758 Euro. Für flexible Nachmittagsbetreuungsangebote an den Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, Sehen und Hören erhöht sich der Zuschuss je Gruppe pro Schuljahr um 190 Euro auf insgesamt 569 Euro.

6.4 Sofern in einer Gruppe an Grundschulen mindestens ein Kind mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot teilnimmt, erhöht sich der Zuschuss nach Nummer 6.1 je Gruppe für Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule pro Schuljahr um 326 Euro auf insgesamt 978 Euro je betreuter Wochenstunde (60 Min.), im Rahmen der flexiblen Nachmittagsbetreuung nach Nummer 6.2 je Gruppe an Grundschulen pro Schuljahr um 190 Euro auf insgesamt 569 Euro je betreuter Wochenstunde (60 Min.).

6.5 Für Gruppen, die im September eingerichtet werden, wird der komplette Jahreszuschuss gewährt. Für Gruppen, welche im Oktober eingerichtet werden, verringert sich der Zuwendungsbetrag um 1/12. Für Gruppen, welche im November eingerichtet werden, verringert sich der Zuwendungsbetrag um 2/12.

## **7. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- 7.1 Die Regierungspräsidien sind für Bewilligungen der Zuwendungen der jeweiligen Regierungsbezirke zuständig.
- 7.2 Antragsformulare sind beim Regierungspräsidium erhältlich. Träger, die mehrere Betreuungsgruppen an verschiedenen Standorten eingerichtet haben, können die Zuwendungen ab dem zweiten Jahr des Bestehens der Gruppen in einem Sammelantrag beantragen.
- 7.3 Für die Antragstellung gelten folgende Fristen:
- 7.3.1 Für Gruppen, die zu Beginn eines Schuljahres weitergeführt werden, und für Gruppen, die neu eingerichtet werden und nach den Sommerferien bis zum 15. November ihren Betrieb aufnehmen, ist der Zuschuss im Zeitraum vom 15. November bis zum 31. Dezember des laufenden Schuljahres zu beantragen. Der Antrag ist beim zuständigen Regierungspräsidium zu stellen. Anträge, die nach dem 31. Dezember des laufenden Schuljahres beim Regierungspräsidium eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 7.3.2 Abweichend von der in Nummer 7.3.1 genannten Antragsfrist werden für das Schuljahr 2023/2024 zusätzlich jene Anträge berücksichtigt, welche bis spätestens 31. Mai 2024 beim zuständigen Regierungspräsidium eingegangen sind.
- 7.4 Auf Verlangen des Regierungspräsidiums haben die Träger im Einzelfall die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 1.1 Satz 2 und Nummer 4 dieser Verwaltungsvorschrift vor Bewilligung der Zuwendung nachzuweisen.
- 7.5 Der Zuschuss wird vom Regierungspräsidium in Abweichung von Nummer 1.2 VV zu § 44 LHO nach Beginn des Projekts frühestens ab März des laufenden Schuljahres durch Bewilligungsbescheid festgesetzt.
- 7.6 Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nummer 7 VV zu § 44 LHO in einem Betrag ab März des laufenden Schuljahres.
- 7.7 Bei formgerechter Antragstellung gilt der Verwendungsnachweis abweichend von Nummer 10.1 VV zu § 44 LHO als erbracht. Im Einzelfall kann vom Regierungspräsidium die Vorlage eines Verwendungsnachweises verlangt werden.
- 7.8 Abweichend von Nummer 5.1 VV zu § 44 LHO sind die Nebenbestimmungen für Zuwendungen an die Träger von Betreuungsangeboten (ANBest-Betreuungsangebote; siehe Anlage) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären.

## **8. Inkrafttreten und Übergangsregelung**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

Die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an die Träger von

- Betreuungsangeboten an Grundschulen einschließlich Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren im Rahmen der Verlässlichen Grundschule

- Angeboten der flexiblen Nachmittagsbetreuung an allgemein bildenden Schulen bzw. kommunalen Betreuungsangeboten an Ganztagschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung vom 3. August 2020 (K.u.U. 2020, S. 123) gilt für die Förderungen der im Schuljahr 2020/2021 durchgeführten Betreuungsangebote fort.

Die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an die Träger von

- Betreuungsangeboten an Grundschulen einschließlich Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren im Rahmen der Verlässlichen Grundschule

- Angeboten der flexiblen Nachmittagsbetreuung an allgemein bildenden Schulen bzw. kommunalen Betreuungsangeboten an Ganztagschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung vom 3. August 2020 (K.u.U. 2020, S. 123), in der Fassung vom 24. Juni 2022 (K.u.U. 2022, S. 64), gilt für die Förderungen der im Schuljahr 2021/2022 durchgeführten Betreuungsangebote fort.

Die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an die Träger von

- Betreuungsangeboten an Grundschulen einschließlich Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren im Rahmen der Verlässlichen Grundschule

- Angeboten der flexiblen Nachmittagsbetreuung an allgemein bildenden Schulen bzw. kommunalen Betreuungsangeboten an Ganztagschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung vom 3. August 2020 (K.u.U. 2020, S. 123), in der Fassung vom 24. Juni 2022 (K.u.U. 2022, S. 64), sowie der Erlass vom 24. Juli 2023, gelten für die Förderungen der im Schuljahr 2022/2023 durchgeführten Betreuungsangebote fort.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Anlage: Nebenbestimmungen für Zuwendungen an die Träger von Betreuungsangeboten (ANBest-Betreuungsangebote)